Fachbereich 390 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Sautierstraße 30

79104 Freiburg

vetamt@lkbh.de

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, § 23 Abs. 2 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

󠄃 Antrag auf Einzelgenehmigung

󠄃 Antrag auf Dauergenehmigung bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb

zum Verbringen von:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 󠄃 Bruteiern | Tierart: | Anzahl der Eier/Tag |
| 󠄃 Konsumeiern | Tierart: | Anzahl der Eier/Tag |
| 󠄃 Eiern zur Verarbeitung | Tierart: | Anzahl der Eier/Tag |

Standortadresse der Eier (abgebender Betrieb)

|  |  |
| --- | --- |
| Name (ggf. Stallname) | Registriernummer |
| Adresse (Str., PLZ, Ort) |

Transportbetrieb

|  |  |
| --- | --- |
| Name | KFZ-Kennzeichen(Zugfahrzeuge und Anhänger) |
| Adresse (Str., PLZ, Ort) |

Empfangsbetrieb: Brüterei; Packstelle; Verarbeitungsbetrieb (nicht zutreffendes bitte streichen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Registriernummer |
| Anschrift(Str., PLZ, Ort) |

**Bei Bruteiern:**

󠄃 Es wird versichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.

󠄃 Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet:

……………………………………………………………………………………………………………………………..

**Bei Konsumeiern:**

󠄃 Es wird versichert, dass die Konsumeier in der Packstelle des Empfangsbetriebs in Einwegverpackungen verpackt werden.

󠄃 Auf dem Gelände der Packstelle wird kein Geflügel gehalten.

󠄃 Die Konsumeier verbleiben in der Packstelle und werden über diese weitervertrieben.

󠄃 Die Konsumeier werden wieder zu dem abgebenden Betrieb rücktransportiert und dort wie folgt vertrieben: ………………………………………………………………………………………………………………………

󠄃 Die Rückverfolgbarkeit der Konsumeier wird wie folgt gewährleistet:

……………………………………………………………………………………………………………………………..

**Bei Eiern zur Verarbeitung:**

󠄃 Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO(EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.

**Bei Antrag auf eine Dauergenehmigung:**

󠄃 Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

Das Verbringen erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus dem abgebenden Betrieb in den aufnehmenden Betrieb verbracht.

2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen und innen gereinigt und desinfiziert.

3. Die Betriebe im Sperrbezirk / Beobachtungsgebiet werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.

4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk desinfiziert.

5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.

6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

7. Im Falle des Rücktransportes der Konsumeier in den abgebenden Betrieb (z.B. Hofladen) ist sicherzustellen, dass ein Verbringen der Eier in den Tierbestand bzw. ein direkter oder indirekter Kontakt der Eier mit gehaltenen Vögeln ausgeschlossen ist.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 erfolgt durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad heißes Wasserbad oder - soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt - durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Tierhalter/in

|  |  |
| --- | --- |
| Name  | Telefon |
| Anschrift(Str., PLZ, Ort) | Ort, DatumUnterschrift: |

**Bitte fügen sie dem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung des aufnehmenden Betriebes bei, aus der ersichtlich ist, dass der Betrieb antragsgemäß zustimmt.**

**Die Unterlagen sind auf postalischem Weg an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, zu senden. Gerne können Sie uns diese auch vorab per E-Mail zukommen lassen (vetamt@lkbh.de). Für die endgültige Bearbeitung benötigen wir die Unterlagen jedoch im Original, versehen mit Datum und Unterschrift.**